

In der

**Aprilsession 2009 vom
Grossen Rat**

beschlossene

**drei Totalrevisionen und
Gesetzesänderungen der
BÜNDNER NFA**

(bereits publiziert in GRP 5/2008-2009, S. 731)

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

(Ergebnis der Beratungen in der Aprilsession 2009)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

Buchführung

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht

¹ Innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf

einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanz-aufsicht unterstellen. c) Besondere
Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten. Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet. Kosten-
beteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefangenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Art. 19 Marginalie und Abs. 1

Weiterbildung

¹ Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30a

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschlierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.

Beiträge für
besondere
Förderung

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. November 2000 (BR 421.000)

Art. 18

¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton übernimmt die anerkannten Auslagen. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorläufigen Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 38
 Weiterbildung Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 48 Abs. 2

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu bezahlen.

Art. 53
 Bauvorgaben

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen erlässt die Regierung.

Leistungen des Kantons
 1. Beiträge an
 Talschafts-
 sekundarschulen

Art. 54

¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest.

² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.

³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexe der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

2. Beiträge an
 Schulleitungen

Art. 54a

¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von

einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

³ Schul-
entwicklungs-
projekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

Gemeinde-
beiträge

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

Zeitspanne und Antragsstellung

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

- a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;
- b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule.
- c) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt;
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Anordnung der
Massnahmen
1. durch das Amt

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen.

2. durch die
Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

Weiterbildung

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das Departement.

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

d) Besoldung

Art. 33a

Mindest-
besoldung

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

10. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

11. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Eltern-teile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Anhang 1 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

- Zweck ¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.
² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2

- Geltungsbereich ¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.
² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.
³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3

- Art der Sozialhilfe ¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.
² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

II. Organisation

Art. 4

¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.

Zuständigkeit
1. Gemeinden

² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.

Art. 5

¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:

2. Kanton

- a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe;
- b) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- c) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- d) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden;
- e) Führung spezialisierter Beratungsangebote.

² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.

Art. 6

¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.

Verträge über die
interkommunale
Zusammenarbeit

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;
- b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;
- c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.

⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Art. 7

Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

Beiträge an
private
Organisationen

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geheimhaltungs-
pflicht

Herausgabe von Akten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.</p> <p>² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 10</p> <p>In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14.</p>
1. Regionaler Sozialdienst	<p>Art. 11</p> <p>Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest.</p>
2. Aufgaben der Sitzgemeinde	<p>Art. 12</p> <p>Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3.</p>
3. Kosten	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen.</p> <p>² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst.</p> <p>³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.</p>
4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen.</p> <p>² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.</p>

³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Art. 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

Art. 16

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Anhang 2 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Unterstützung

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;

g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 2

Die unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Pflichten des
Unterstützten

Art. 3

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Sicherung der
Beiträge

Art. 4

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansruherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

Auskunfts- und
Schweigepflicht

II. Bemessung der Unterstützung

Art. 5

Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.

Grundsatz

Art. 6

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

Unterstützungs-
relevanter
Lebensbedarf

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;
- h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Grundbedarf	<p>Art. 7</p> <p>Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.</p>
Einkommensfreibetrag	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab.</p> <p>² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.</p>
Vermögensfreibetrag	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.</p> <p>² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.</p>
Integrationszulage	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben.</p> <p>² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.</p> <p>³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet.</p> <p>⁴ Alleinerziehenden Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.</p>
Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen	<p>Art. 11</p> <p>Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.</p>

Art. 12

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.

Mietzins

Art. 13

Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.

Zusatz-
versicherungen**Art. 14**

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.

Jugendliche und
junge
Erwachsene

² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

Art. 15

Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.

Personen im
Asylverfahren
und vorläufig
Aufgenommene**Art. 16**

¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.

Personen mit
abgewiesenem
Asylgesuch, ohne
Aufenthaltsrecht
oder mit
bewilligungs-
freiem
Aufenthaltsrecht

² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.

Art. 17

¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

- a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit

auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen;

- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch;
- d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.

Art. 18

Indexierung Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

III. Rückerstattung

Art. 19

Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

Art. 20

Zu Unrecht bezogene Leistungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

Gemeinden

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blosssem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Art. 22

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht: Kanton

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen. Übergangsbestimmung

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

Art. 25

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Anhang 3 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten.

² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich:

- a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Art. 2

Ziele

Der Finanzausgleich soll:

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln. Grundsatz

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgemittelt.

Art. 4

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenerträgen. Ressourcenpotenzial

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftsteuern zu 1.5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Finanzierung

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung erfolgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantondurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken

Gemeinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.

Art. 6

Verteilung der Mittel

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.

² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.

III. Lastenausgleich

Art. 7

Geografisch-topografischer Lastenausgleich

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:

- a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet;
- b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen;
- c) Produktive Fläche pro Einwohner;
- d) Anzahl Schüler pro Einwohner.

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

Art. 8

Lastenausgleich Soziales

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾;
- b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge²⁾;
- c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigter Kinder³⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattun-

¹⁾ BR 548.200

²⁾ BR 548.200

³⁾ BR 215.050

gen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zum	5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das	6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;
für das	7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das	8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;
für das	9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das	10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;
für das	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
ab dem	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.

⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

Individueller
Härteausgleich
für besondere
Lasten

² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:

- den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden;
- den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden;
- das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich.

Dotierung der
Mittel des
Finanzausgleichs

² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.

Art. 11

¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Verteilung der
Mittel des
Finanzausgleichs

² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 12

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.

Art. 13

Wirksamkeitsbericht

¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben.

Art. 15

Übergangsbestimmungen
1. Teilentschuldung

¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt.

² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltsentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Art. 16

2. NFA-Globalbilanz

¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst.

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

¹⁾ BR 175.050

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...);
- d) Teilentschuldung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.

Art. 17

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Gleichschwelle. Die Gleichschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Gleichschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 18

¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.

4. Finanz-
ausgleichsfonds

² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verwendet.

³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.

5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen	Art. 19	Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.
6. Offene Beitragsverpflichtungen	Art. 20	<p>¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten.</p> <p>² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.</p>
Inkrafttreten	Art. 21	<p>¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> <p>² Sofern die Aufgabenteilung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...) abgelehnt wird, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:</p> <p>1. Artikel 16 Absatz 2:</p> <p>² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:</p> <p>a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;</p> <p>b) Aufgabenteilung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;</p> <p>c) Teilentschuldung.</p> <p>2. Artikel 17 Absatz 4:</p> <p>³ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.</p>

Anhang 1

(Art. 15 Abs. 2)

Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:

	in Franken
Bergün/Bravuogn	3'704'420
Bivio	1'238'508
Disentis/Mustér	2'601'233
Duvin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesocco	1'406'999
Präz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 4)

Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
 - Verdabbio
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tomils
 - Versam
 - Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio
 - Castrisch
 - Luven

Masein
Pratval
Sarn
Scharans
St. Peter-Pagig
Tartar
Waltensburg/Vuorz

4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sent
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Anhang 3

(Art. 17 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2)

Anhang 3 basiert auf der NFA-Globalbilanz ohne Berücksichtigung der Aufgabentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - St. Peter-Pagig
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tartar
 - Tomils
 - Verdabbio
 - Versam
 - Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio

-
- Castrisch
 - Luven
 - Masein
 - Pratval
 - Sarn
 - Scharans
 - Sent
 - Waltensburg/Vuorz
4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
- Breil/Brigels
 - Küblis
 - Lohn
 - Lumbrein
 - Mastrils
 - Safien
 - Savognin
 - Schluein
 - Sils i.D.
 - Surava
 - Thusis
 - Trin
 - Trun
 - Val Müstair
 - Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.